

maß § 6 Abs. 1 beim Liegenschaftsdienst hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Eintragung des neuen Rechtsträgers in die Liegenschaftskartei vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels durchgeführt werden kann.

(2) Mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels übernimmt der neue Rechtsträger die Verantwortung für das betreffende volkseigene Grundstück. Ihm obliegen insbesondere die im § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben. Er hat ferner

- die ordnungsgemäße Übernahme und die buchmäßige Erfassung des volkseigenen Grundstücks und der darauf befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel
  - die Übernahme der mit dem Grundstück im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen sowie
  - die Übernahme der mit dem Grundstück im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden langfristigen Verbindlichkeiten (§ 11 Abs. 1)
- zu gewährleisten.

#### § 8

### Verfahren beim Liegenschaftsdienst

Aufgabe des Liegenschaftsdienstes ist es,

- den Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers (Rechtsträgnachweis) auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen
- die Berichtigung der Liegenschaftsunterlagen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 durchzuführen. Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels ist in der Liegenschaftskartei zu vermerken
- die durchgeführte Berichtigung und den Tag der Rechtswirksamkeit auf dem Rechtsträgnachweis zu bestätigen und
- die bestätigten Rechtsträgnachweise entsprechend dem darauf befindlichen Verteiler zu versenden.

#### § 9

### Übergabe/Übernahme des volkseigenen Grundstücks

(1) Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll soll folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Grundstücks (örtliche Lage, Liegenschafts- und gegebenenfalls Grundbuchbezeichnung)
- Zeitpunkt der vom Liegenschaftsdienst bestätigten Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme des Grundstücks
- buchmäßiger Bruttowert und Verschleiß der unbeweglichen Grundmittel zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- vom Übernehmenden anerkannte Werte
- Angabe, ob unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung der auf dem Grundstück befindlichen unbeweglichen Grundmittel erfolgt
- Bemerkungen über den Zustand des Grundstücks und der unbeweglichen Grundmittel bei der Übergabe
- übertragene langfristige Verbindlichkeiten
- übergebene Grundstücksunterlagen.

(2) Bei Beteiligung einer Genossenschaft oder einer Organisation am Rechtsträgerwechsel ist eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls dem örtlich

zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen. Erfolgt die Abgabe eines volkseigenen Grundstücks durch eine Genossenschaft oder Organisation, ist die Abrechnung des Amortisationsfonds dem Protokoll entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> \* beizufügen.

#### § 10

### Rechtsträgerkartei

(1) Veränderungen, die sich durch Rechtsträgerwechsel oder durch Grundstücksteilungen ergeben, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in der Rechtsträgerkartei zu vermerken.

(2) Bei einer Teilung volkseigener Grundstücke ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Ausfertigung des Veränderungsnachweises zu übergeben.

#### § 11

### Behandlung der Verbindlichkeiten

(1) Langfristige Verbindlichkeiten, die mit dem volkseigenen Grundstück in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und nicht vom bisherigen Rechtsträger schuldhaft verursacht wurden, gehen bei der unentgeltlichen Übertragung eines volkseigenen Grundstücks und gegebenenfalls der darauf befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel auf den neuen Rechtsträger über. Dieser hat den Gläubiger vom Übergang der Verbindlichkeiten zu unterrichten und die Verbindlichkeiten entsprechend den festgelegten Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen.

(2) Bei einem Verkauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel ist vom Verkäufer die Ablösung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 aus dem Verkaufserlös anzustreben. Vor der Ablösung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum), in dessen Bereich das Grundstück liegt, hierzu eine Stellungnahme einzuholen.

#### § 12

### Streitigkeiten aus dem Vertrag

Streitigkeiten zwischen Rechtsträgern über die Erfüllung eines<sup>4</sup> Vertrages, in dem ein Rechtsträgerwechsel vereinbart worden ist, entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

#### § 13

### Übernahme der Rechtsträgerschaft durch den Rat der Gemeinde

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung volkseigener Grundstücke kann der Rat des Kreises in besonderen Fällen den Rat der Gemeinde beauftragen, ein auf dem Territorium der Gemeinde befindliches volkseigenes Grundstück als Rechtsträger zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß das Grundstück vom bisherigen Rechtsträger nicht mehr in vollem Umfang oder überwiegend zur Durchführung seiner Planaufgaben benötigt wird.

(2) Ergeben sich durch den Rechtsträgerwechsel gemäß Abs. 1 finanzielle Belastungen für den Rat der Gemeinde, sind diese für die Periode des laufenden Perspektivplanes festzustellen und vom bisherigen Rechtsträger auszugleichen. Zwischen den Beteiligten ist festzulegen, ob der Ausgleich einmalig oder in jährlichen

<sup>2</sup> Zur Zeit gilt: § 19 der Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1956 (GBl. I S. 702) in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II S. 353)